

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

P l a t z o r d n u n g

für die städtischen Sportplätze

v o m

August 1989

STADT BIETIGHEIM-BISSINGEN

PLATZORDNUNG

für die städtischen Sportplätze

1. Die Plätze dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung genutzt werden. Ein verantwortlicher Übungsleiter muss anwesend sein. Der Übungsleiter muss als letzter den Platz bzw. die Umkleiden verlassen, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sämtliche benutzten Anlagen und Räume sich in einwandfreiem Zustand befinden. Er hat die Räume abzuschließen.
Für die Umkleiden gilt ein generelles Rauchverbot.
2. Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
3. Jeder Schaden, der während des Turnunterrichts oder der Übungsstunden an Plätzen, an Umkleiden, an den Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister bzw. Platzwart zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.
4. Die Wasch- u. Umkleideräume sowie Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Die Duschanlage dient zur Erfrischung, über Gebühr langes Duschen ist untersagt. Die Dusch- und Wascheinrichtungen sind nach Gebrauch sorgfältig abzustellen. Der Duschbetrieb muss vom Sportlehrer bzw. Übungsleiter überwacht werden.
5. Die Stadt haftet nicht für Unfälle, die bei der Benützung der Plätze, Umkleiden und der Geräte entstehen. Für den Verlust von Kleidungsstücken und sonstigem Privateigentum übernimmt die Stadt ebenfalls keine Gewähr.
6. Anordnungen der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere der Platzwarte sind unbedingt zu befolgen. Die gilt auch für die Platzeinteilung bzw. Nutzungsverbote.

Die Stadtverwaltung muss im Interesse der Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit von allen Benützern verlangen, dass vorstehende Bestimmungen absolut eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Plätze für betreffende Abteilung bzw. Personen zeitweilig oder dauernd zu sperren.

Bietigheim-Bissingen, im August 1989

L i s t
Oberbürgermeister